



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

ZU - Klausur

3. April 2023

ZU - II/23 = Z 7 am 19. Juli 2024

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **18** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwältin Julia Meier

per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Sallstraße 65
30171 Hannover
Tel.: 0511/499 379
Fax: 0511/499 380
E-Mail:
rain-meier@recht.de
Sparkasse Hannover
IBAN: DE90 2505 0180 7778 5800 22
BIC: SPKHDE2HXXX
USt-ID: DE178513850
Mein Zeichen: **100/22**

01.12.2022

Klage

des Herrn Fritz Schubert, Marienstraße 5, 30171 Hannover,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Julia Meier, Sallstraße 65, 30171 Hannover

gegen

1. Herrn Michael Schmidt, Lindenstraße 35, 26123 Oldenburg

- Beklagter zu 1) -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ulf Stein, Wallstraße 12, 26122 Oldenburg

2. die O + L Versicherungen AG,

gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. Eva Beier, Claudia Lange, Sebastian Schneider und Dr. Wilfried Klein, Theaterwall 28, 26122 Oldenburg,

- Beklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Ute Kurz, Stau 39, 26122 Oldenburg

Ich werde beantragen,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 6.000 € zu zahlen.

Der Antrag nach § 331 Abs. 3 ZPO wird vorsorglich gestellt.

Begründung:

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall geltend, der sich am Donnerstag, den 01.09.2022, gegen 08.30 Uhr in Hannover, am Braunschweiger Platz auf der Kreuzung Hans-Böckler-Allee / Plathnerstraße ereignete.

Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt Eigentümer und Halter des Pkw Audi Q5, amtliches Kennzeichen: H-FS 32. Zum Unfallzeitpunkt befuhr der Kläger mit seinem Fahrzeug die Hans-Böckler-Allee stadteinwärts. Die Hans-Böckler-Allee weist an der Kreuzung zur Plathnerstraße jeweils eine Fahrspur nach links und nach rechts und in der Mitte zwei Fahrspuren geradeaus auf.

Der Kläger befuhr zunächst die linke der beiden geradeaus führenden Fahrspuren. Die für die Fahrtrichtung des Klägers maßgebende Ampel zeigte zunächst rot. Auf derselben Fahrspur standen mehrere Fahrzeuge in Geradeausrichtung. Die rechte der beiden geradeaus führenden Spuren war dagegen frei. Deshalb wechselte der Kläger auf diese Fahrspur und fuhr langsam auf die Ampel zu. Als diese auf grün schaltete, war er noch vier Fahrzeuglängen von der Ampel entfernt und beschleunigte auf ca. 40 km/h; die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt dort 50 km/h. Im Bereich der Kreuzung kam aus Klägersicht von links das vom Beklagten zu 1) gehaltene und geführte sowie bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherte Fahrzeug, ein Ford Focus, amtliches Kennzeichen OL-MS 302. Der Kläger wollte noch ausweichen, konnte die Kollision aber nicht vermeiden und stieß an das Fahrzeug des Beklagten zu 1) im Bereich der dortigen rechten hinteren Tür.

Der Beklagte zu 1), der mit seinem Auto in entgegengesetzter Richtung aus der Stadt kam, wollte nach links in die Plathnerstraße einbiegen. Er benutzte dazu die hierfür vorgesehene Linksabbiegerspur. In der vorangegangenen Grünphase war er über die Haltelinie gefahren und hatte gewartet, bis die Kreuzung frei wurde. Als dies der Fall war, überfuhr er die Kreuzung in Richtung Plathnerstraße, wobei er die für ihn maß-

gebliche Ampel, die nunmehr rot zeigte, nicht mehr erkennen konnte. Die für den Kläger maßgebliche Ampel zeigte dagegen grün, weshalb der Beklagte zu 1) mit dem Kläger zusammenstieß.

Beweis: Beiziehung der Akten der Polizeidirektion Hannover, Zentraler Verkehrsdienst, Am Welfenplatz 1, 30161 Hannover, Vorgangsnummer: 2022 01 113 239,

Zeugnis des Herrn Hans Schulz, Bultstraße 5, 30159 Hannover

Der Unfall wurde somit allein vom Beklagten zu 1) verursacht und verschuldet.

Dem Kläger ist durch den Unfall ein Schaden von 6.000 € entstanden. Dies sind die Kosten, die zur Reparatur der kollisionsbedingten Schäden notwendig waren und die der Kläger an die Werkstatt gezahlt hat.

Beweis: Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Lukas Stern vom 02.09.2022 (**Anlage K 1**),

Rechnung der Autowerkstatt Sandmann vom 09.09.2022 (**Anlage K 2**)

Der Unfall und der Schaden waren beiden Beklagten bereits mit Schreiben vom 23.09.2022, jeweils zugegangen spätestens am 27.09.2022, angezeigt worden. Dabei wurde eine Frist zum Ausgleich des Schadens bis zum 14.10.2022 gesetzt. Klage für den Fall der Nichtzahlung wurde zugleich in Aussicht gestellt.

Beweis: Schreiben der Unterzeichnerin vom 23.09.2022 (**Anlage K 3**)

Eine Regulierung ist nicht erfolgt. Daher ist Klage geboten.

Julia Meier
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Die Klageschrift vom 01.12.2022 samt Anlagen, eingegangen beim Landgericht Hannover am selben Tag, ist der Beklagtenvertreterin zu 2) am 22.12.2022 und dem Beklagtenvertreter zu 1) am 30.12.2022 unter richterlicher Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens zugestellt worden.

UTE KURZ
RECHTSANWÄLTIN

per beA
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Stau 39
26122 Oldenburg
Tel.: 0441/899600
Fax: 0441/899601
E-Mail:
rain.kurz@kanzlei.de
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE90 2805 0100 5400 6599 49
BIC: SLZODE22XXX
USt.-ID.: DE175532780

Mein Zeichen: 132/22

05.01.2023

Verteidigungsanzeige und Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

Schubert ./ Schmidt u.a.
(Az.: 12 O 1975/22)

zeige ich an, dass ich die Beklagte zu 2) vertrete.

Ich werde beantragen, die **Klage abzuweisen**.

Begründung:

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall in Hannover geltend. Die Klage ist unbegründet. Die Beklagte zu 2) ist zwischenzeitlich in die Regulierung eingetreten und hat ausgehend von einer Mithaftung des Klägers von 2/3 die berechtigten Ansprüche des Klägers reguliert. Ein darüberhinausgehender Anspruch besteht nicht, denn der Beklagte zu 1) war als Kreuzungsräumer bevorrechtigt. Der Kläger konnte und durfte nicht auf ein vermeintliches Vorrecht vertrauen, auch wenn er bei grüner Ampel in den Kreuzungsbereich eingefahren ist.

Im Einzelnen:

I.

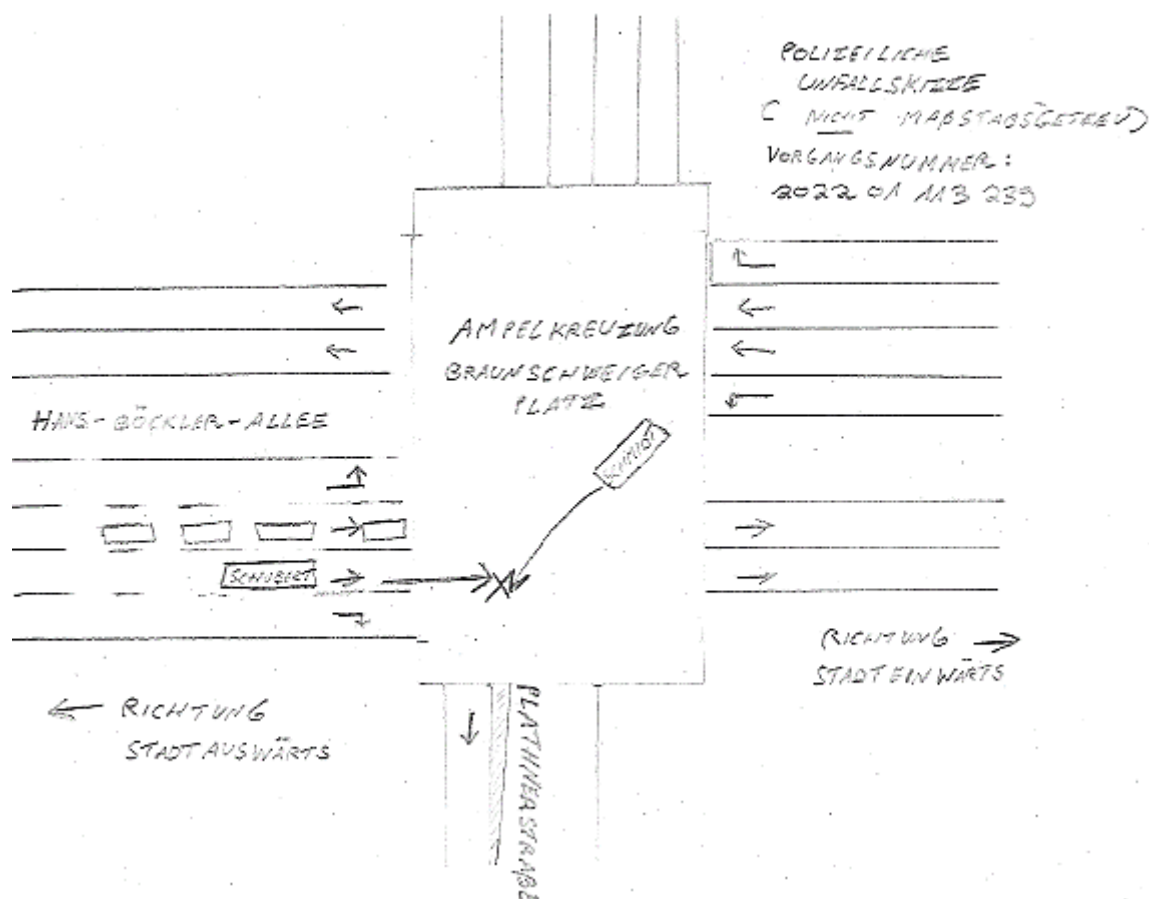
Mit anliegendem Abrechnungsschreiben vom 02.12.2022 hat die Beklagte zu 2) die Ansprüche des Klägers abgerechnet, indem sie 1/3 des Schadens ersetzt, mithin 2.000 € gezahlt hat.

Die auf den 01.12.2022 datierende Klageschrift ist am selben Tage beim Landgericht Hannover eingegangen, Die Abrechnung der Beklagten mit Abrechnungsschreiben vom 02.12.2022 sowie die unmittelbar darauffolgende Zahlung durch die Beklagte zu 2) an den Kläger ist vor Zustellung der Klage und damit jedenfalls vor Rechtshängigkeit erfolgt. Der Anlass zur Klageerhebung ist somit zumindest vor Rechtshängigkeit entfallen. Einer entsprechenden prozessualen Erklärung des Klägers wird entgegengesehen.

Für den Fall, dass der Kläger die Teilklagerücknahme erklärt, bestimmt sich die Kostenentscheidung insoweit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen. Die Beklagte zu 2) geht davon aus, dass dem Kläger bzw. seiner Bevollmächtigten das Abrechnungsschreiben der Beklagten zu 2) bereits bei Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses vorlag sowie auch die Gutschrift zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Klägers erfolgt ist. Da gleichwohl der Kostenvorschuss in voller Höhe eingezahlt und die Klage nicht sofort zurückgenommen wurde, ist es gerechtfertigt, dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

II.

Zur Verdeutlichung ist zunächst die polizeiliche Unfallskizze über die Örtlichkeit des am Braunschweiger Platz befindlichen Kreuzungsbereichs Hans-Böckler-Allee / Plathnerstraße mit Einzeichnung der unfallbeteiligten Fahrzeuge eingefügt:



Wie der Kläger zutreffend ausführt, fuhr der Beklagte zu 1) mit seinem PKW stadtauswärts in Richtung der Kreuzung am Braunschweiger Platz, um dort links auf die Plathnerstraße einzubiegen. Dafür ordnete sich der Beklagte zu 1) auf der Linksabbiegerspur ein, musste allerdings aufgrund der Rotlicht zeigenden Ampel zunächst anhalten. Als die Ampel wieder auf Grünlicht umschaltete, fuhr der Beklagte zu 1) in den Kreuzungsbereich ein, um nach links auf die Plathnerstraße einzufahren. Nach dem Einfahren in den Kreuzungsbereich musste der Beklagte zu 1) aufgrund des vor ihm herrschenden Verkehrsaufkommens nach Passieren des Kreuzungsscheitelpunktes halten, da vor ihm der Verkehr plötzlich stockte. Die Halteposition des Fahrzeugs des Beklagten zu 1) ist in der Unfallskizze dargestellt. Nachdem der stockende Verkehr wieder abgefließen war, setzte der Beklagte zu 1) nach nicht mehr als fünf Sekunden zur Weiterfahrt an. Zuvor hatte er mit dem Fahrzeugführer des Fahrzeugs, das auf der linken Geradeausspur der Hans-Böckler-Allee hielt, Blickkontakt aufgenommen, da die auf dieser Fahrspur vor der Ampelanlage befindlichen Fahrzeuge des kreuzenden Verkehrs noch hielten. Gerade als der Beklagte zu 1) losfuhr, fuhr der Kläger auf der rechten der beiden Geradeausspuren ohne Beachtung des bevorrechtigt die Kreuzung räumenden Beklagtenfahrzeugs in die Kreuzung ein. Bei der dann folgenden Kollision wurden die vordere rechte Seite des klägerischen Fahrzeugs und die Beifahrerseite

des Beklagtenfahrzeugs, beginnend im Bereich der B-Säule bis zur hinteren rechten Seitenwand, beschädigt. Der Kläger war in die Kreuzung eingefahren, ohne diese überschauen zu können. Wegen der auf der linken Fahrspur stehenden Fahrzeuge hatte der Kläger den kreuzenden Verkehr nicht beobachten können. Allerdings wäre es dem Kläger möglich gewesen, das Fahrzeug des Beklagten zu 1) von seiner Haltelinie aus zu sehen. Wäre der Kläger entsprechend vorsichtig gefahren, hätte er den Beklagten zu 1) erkannt, bremsen und den Unfall dadurch vermeiden können.

Beweis: Zeugnis des Herrn Hans Schulz, Bultstraße 5, 30159 Hannover,
Zeugnis der Frau Maria Muth, Engelborster Damm 42, 30167 Hannover,
Zeugnis des Herrn Marcel Kaufmann, Freundallee 7, 30173 Hannover,
Sachverständigengutachten

III.

Die Klage ist also ohne Erfolgchancen. Die Beklagten haften jedenfalls nicht über den bereits gezahlten Betrag hinaus.

Da der Beklagte zu 1) bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren ist und sich zudem bereits im Kreuzungskern befunden hat, war er als Kreuzungsräumer bevorrechtigt. Dieses Vorrecht ist allgemein anerkannt und ergibt sich aus § 11 StVO. Der Kläger war deshalb verpflichtet, dem Beklagten zu 1) das Räumen der Kreuzung zu ermöglichen. Dass die eigene Ampel auf Grün umsprang, entband den Kläger auch allgemein nicht von seinen Sorgfaltspflichten. Der Kläger kann nicht einfach im Vertrauen darauf, dass die Kreuzung leer sei, in eine solche einfahren, sobald die Ampel auf Grün umspringt. Bei der gebotenen Sorgfalt hätte der Kläger erkennen können und müssen, dass die Kreuzung nicht frei ist. Dies hätte sich, da die Fahrzeuge auf der anderen Geradeausspur auch beim Umschalten der Ampelanlage auf Grün noch standen, dem Kläger aber aufdrängen müssen.

Kurz

Rechtsanwältin

Rechtsanwalt Ulf Stein

per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Wallstraße 12
26122 Oldenburg
Tel.: 0441/765 548
Fax: 0441/765 549
ra-stein@recht.de
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE80 2805 0100 5830 4521 84
BIC: SLZODE22XXX
USt-ID: DE375943884
Mein Zeichen: **233/22**

13.01.2023

Klageerwiderung und Widerklage (Az.: 12 O 1975/22)

In dem Rechtsstreit

des Herrn Fritz Schubert, Marienstraße 5, 30171 Hannover,

- Kläger und Widerbeklagter -,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Julia Meier, Sallstraße 65, 30171 Hannover,

der Autosurance AG, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. Anna Berger, Simone Lehmann, Dr. Max Lampe und Enno Bolke, Dudenstraße 24, 10965 Berlin,

- Widerbeklagte zu 2) -,

gegen

1. Herrn Michael Schmidt, Lindenstraße 35, 26123 Oldenburg

- Beklagter zu 1) und Widerkläger -,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ulf Stein, Wallstraße 12, 26122 Oldenburg,

2. die O + L Versicherungen AG,

gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. Eva Beier, Claudia Lange, Sebastian Schneider und Dr. Wilfried Klein, Theaterwall 28, 26122 Oldenburg,

- Beklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Ute Kurz, Stau 39, 26122 Oldenburg

vertrete ich den Beklagten zu 1).

Ich werde beantragen,
die Klage abzuweisen.

Darüber hinaus erhebe ich Widerklage gegen den Kläger und die

Autosurance AG, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. Anna Berger, Simone
Lehmann, Dr. Max Lampe und Enno Bolke, Dudenstraße 24, 10965 Berlin,

- Widerbeklagte zu 2) -,

und kündige folgenden Widerklageantrag an:

**Die Widerbeklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Be-
klagten zu 1) 15.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über
dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Für die Widerbeklagte beigefügt ist das

Anlagenkonvolut WK 1.

Zur Klage:

Das Vorbringen der Beklagten zu 2) ist in tatsächlicher Hinsicht zutreffend. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf deren umfänglichen Sachvortrag samt Beweisangeboten. Aufgrund des dem Kläger vorzuwerfenden Verstoßes gegen das Vorrecht des Beklagten zu 1) trifft ihn die alleinige Haftung. Der Beklagte zu 1) durfte auf sein Vorrecht vertrauen, zumal er erkannt hatte, dass die auf der linken Geradeausspur stehenden Fahrzeuge noch hielten, um ihn passieren zu lassen.

Zur Widerklage:

Bei der Widerbeklagten zu 2) handelt es sich um die Haftpflichtversicherung des klägerischen Fahrzeugs.

Dem Beklagten zu 1) ist infolge des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls ein Schaden von 15.000 € entstanden, der mit der Widerklage verfolgt wird und sich wie folgt zusammensetzt:

Fahrzeugschaden:	12.300 €
Nutzungsausfallschaden:	1.800 €
Gutachterkosten:	900 €

An dem Fahrzeug sind unfallbedingt folgende Schäden entstanden: Tür hinten rechts eingeeult, Reifen hinten rechts beschädigt, Felge hinten rechts beschädigt. Das von dem Beklagten zu 1) am 03.09.2022 in Auftrag gegebene und noch am selben Tag erstattete Gutachten bejahte die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeugs. Ein Totalschaden lag nicht vor. Die Reparaturkosten wurden mit 5.100 € (brutto) bei einer Reparaturdauer von 14 Kalendertagen angegeben. Der Wiederbeschaffungswert bei einer Wiederbeschaffungsdauer von ebenfalls 14 Kalendertagen beträgt 12.300 € (brutto), der Restwert 7.500 €.

Beweis: Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Kellermann (**Anlage WK 2**)

Das Fahrzeug des Beklagten zu 1), das von ihm täglich genutzt wurde, war nach dem Unfall nicht mehr fahrtauglich. Er konnte das Fahrzeug nicht nutzen, obwohl er dies wollte. Schließlich hat er sich schweren Herzens gegen eine Reparatur und stattdessen dafür entschieden, einen Neuwagen als Ersatzfahrzeug, ebenfalls einen Ford Focus, zum Preis von 30.000 € (brutto) zu erwerben. Zugleich hat der Beklagte zu 1) das verunfallte Fahrzeug unrepariert behalten und beabsichtigt dessen Verkauf. Da der Beklagte zu 1) ein Ersatzfahrzeug beschafft hat, ist der Wiederbeschaffungswert anzusetzen, der im Falle der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs angefallen wäre, also die gutachterlich festgestellten 12.300 €.

Die Lieferung des Neufahrzeugs erfolgte am 30.10.2022. Der Beklagte zu 1) war deshalb für 60 Tage auf die Nutzung alternativer Fahrmöglichkeiten angewiesen. Die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ist nicht erfolgt. Der lange Zeitraum von der Bestellung beim Händler am 05.09.2022 bis zur Lieferung am 30.10.2022 ist auf die derzeitige Lage am Neuwagenmarkt zurückzuführen, für die der Beklagte zu 1) nicht verantwortlich ist. Das Fahrzeug des Beklagten zu 1) ist nach den einschlägigen Tabellen in die Gruppe C mit einem täglichen Nutzungsausfall im Wert von 30 € einzustufen. Für 60 Tage Nutzungsausfall ergibt sich ein Gesamtbetrag von 1.800 €.

Für die oben genannte Begutachtung stellte der Sachverständige Kellermann dem Beklagten zu 1) 900 € in Rechnung.

Beweis: Rechnung des Sachverständigen Dipl.-Ing. Kellermann (**Anlage WK 3**)

Diese 900,- € hat der Beklagte zu 1) bislang nicht gezahlt. Der Unterzeichner hat mit Schreiben vom 02.11.2022 die Widerbeklagten zur Anerkennung ihrer Einstandspflicht für den Unfall und zur Schadensregulierung mit Frist zum 16.11.2022 aufgefordert. Mit weiteren Schreiben vom 23.11.2022 hat der Unterzeichner die Widerbeklagten zur Zahlung des unfallbedingten Schadensersatzes von 15.000 € bis längstens 09.12.2022 aufgefordert. Hierauf ließen sowohl der Kläger als auch die Widerbeklagte zu 2) durch ihre jeweiligen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 07.12.2022 mitteilen, dass mangels Haftung keine Zahlung erfolgen werde.

Beweis: Schreiben des Unterzeichners vom 02.11.2022 (**Anlage WK 4**),
Schreiben des Unterzeichners vom 23.11.2022 (**Anlage WK 5**),
Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 07.12.2022
(**Anlage WK 6**),
Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Widerbeklagten zu 2) vom
07.12.2022 (**Anlage WK 7**)

Stein

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz vom 13.01.2023 nebst Anlagen ist sowohl der Klägervertreterin als auch der Autosurance AG am 03.02.2023 zugestellt worden.

Rechtsanwältin Julia Meier

per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Sallstraße 65
30171 Hannover
Tel.: 0511/499 379
Fax: 0511/499 380
rain-meier@recht.de
Sparkasse Hannover
IBAN: DE90 2505 0180 7778 5800 22
BIC: SPKHDE2HXXX
USt-ID: DE178513850
Mein Zeichen: **100/22**

17.02.2023

In der Sache

Schubert ./ Schmidt u.a., Az.: 12 O 1975/22

beantrage ich,

die Widerklage abzuweisen,

und repliziere wie folgt:

I.

Es trifft zu, dass die Beklagte zu 2) zwischenzeitlich 2.000 € an den Kläger zahlte, ausgehend von einer Mithaftung des Klägers von 2/3. Die Teilzahlung ging am 05.12.2022 ein. Der Klageantrag wird deshalb in Höhe von 2.000 € für erledigt erklärt. Ich gehe davon aus, dass die Beklagten dieser Erledigungserklärung zustimmen, so dass das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen entscheiden kann, wobei insbesondere folgende Erwägung maßgeblich ist: Die Klageschrift vom 01.12.2022 wurde am selben Tag beim Gericht eingereicht und damit vor der Teilzahlung der Beklagten zu 2). Der Kläger hatte den Beklagten zuvor bereits eine Zahlungsfrist bis zum 14.10.2022 gesetzt, die ergebnislos abgelaufen war. Deshalb war Klage geboten. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger am 09.12.2022 in Kenntnis der Teilzahlung die vom Gericht angeforderten Gerichtskosten in voller Höhe einzahlte.

II.

Die Rechtsauffassung der Beklagten geht nach wie vor fehl. Sie verkennen nicht nur, welche Folgen die grün zeigende Ampel zugunsten des Klägers nach sich zieht: Diesbezüglich weise ich auf § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StVO hin. Sie berücksichtigen auch

nicht, dass der Beklagte zu 1) die rechte Geradeausspur kreuzte, obwohl er diese wegen der auf der linken Geradeausspur befindlichen Autos nicht einsehen konnte. Dass der Beklagte zu 1) dennoch in die Kreuzung einfuhr, war höchst verkehrswidrig. Hätte sich der Beklagte zu 1) dagegen langsam vorgetastet, hätte er das Auto des Klägers noch erkennen und die Kollision durch Bremsen vermeiden können. Dagegen musste der bei grün fahrende Kläger nicht damit rechnen, dass ein Fahrzeug ohne Weiteres von der Linksabbiegerspur losfährt. Vielmehr folgt daraus, dass der Unfall für den Kläger unvermeidbar war. Daher ist auch der Widerklage des Beklagten zu 1) der Erfolg versagt, weil keine Haftung des Klägers schon dem Grunde nach besteht.

Rein vorsorglich weise ich hinsichtlich der vom Beklagten zu 1) widerklagend geltend gemachten Schadenspositionen darauf hin, dass sowohl die Sachschadenshöhe als auch die Nutzungsausfallschadenshöhe übersetzt sind. Schon nach dem eigenen Vortrag des Beklagten zu 1) können die Ansprüche nicht in der geltend gemachten Höhe bestehen. Der Beklagte zu 1) hat sich für den Kauf eines Neuwagens als Ersatzwagen entschieden, der im Vergleich zu seinem Altfahrzeug deutlich höherwertig ist. Zugleich verbleibt das verunfallte Fahrzeug, das immerhin einen Restwert von 7.500 € hat, beim Beklagten zu 1). Das ist zu berücksichtigen. Die mit der Beschaffung des Neuwagens verbundenen Aufwendungen und Umstände, insbesondere Lieferzeitprobleme, dürfen nicht zu Lasten des Klägers gehen. Ebenso wenig ist ein Zahlungsanspruch des Beklagten zu 1) im Hinblick auf die Gutachterkosten erkennbar. Dem Beklagten zu 1) ist ein Schaden dahingehend entstanden, dass er eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gutachter eingegangen ist. Daraus ergibt sich aber nur ein Freistellungsanspruch. Ein Zahlungsanspruch bestünde nur, wenn der Beklagte zu 1) unter Setzung einer Frist zur Freistellung angedroht hätte, nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Freistellung abzulehnen. Eine solche Frist ist aber unstreitig nicht gesetzt worden.

Meier

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz vom 17.02.2023 ist allen übrigen Beteiligten am 21.02.2023 zugestellt worden. Mit Schriftsätzen jeweils vom 23.02.2023 widersprechen beide Beklagtenvertreter der klägerischen Erledigungserklärung.

SVEN ALT
RECHTSANWALT

per beA
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Friedrichstraße 149
10117 Berlin
Tel.: 030/847478
Fax: 030/847479
ra.alt@hauptstadtkanzlei.de
Berliner Sparkasse
IBAN: DE70 1005 0000 5614 4485 31
BIC: BELADEVB33XXX
USt.-ID.: DE598285467

17.02.2023

Mein Zeichen: 324/23

In dem Rechtsstreit

Schubert ./ Schmidt u.a. (Az.: 12 O 1975/22)

zeige ich die Vertretung der Widerbeklagten zu 2) (Autosurance AG) an. Diese möchte sich gegen die Widerklage verteidigen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

Zur Begründung in der gebotenen Kürze: Der Kläger stellt das Unfallgeschehen zutreffend dar. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf dessen Klageschrift und die mit mir abgestimmte Replik. Zutreffend wird von einer vollen Haftung des Beklagten zu 1) wegen Missachtung des Vorrechts des Klägers, jedenfalls aber wegen eines Verstoßes gegen die allgemeinen Sorgfaltspflichten eines Verkehrsteilnehmers ausgegangen. Auch hierfür verweise ich auf die entsprechenden Ausführungen.

Alt

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Mit Zustellung des Schriftsatzes vom 17.02.2023 sind alle Parteivertreter um Mitteilung gebeten worden, ob Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht.

Rechtsanwältin Julia Meier

per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Sallstraße 65
30171 Hannover
Tel.: 0511/499 379
Fax: 0511/499 380
rain-meier@recht.de
Sparkasse Hannover
IBAN: DE90 2505 0180 7778 5800 22
BIC: SPKHDE2HXXX
USt-ID: DE178513850
Mein Zeichen: **100/22**

03.03.2023

In der Sache

Schubert ./ Schmidt u.a., Az.: 12 O 1975/22,

nehme ich die Klage in Höhe von 2.000 € zurück und beantrage nunmehr,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 4.000 € zu zahlen.

Nachdem die Zahlung der Beklagten zu 2) nach Anhängigkeit, aber vor Rechtshängigkeit der Klage erfolgte, stelle ich hiermit klar, dass die mit Schriftsatz vom 17.02.2023 abgegebene Teilerledigungserklärung als Teilklagerücknahme anzusehen ist. Da die Beklagten der Teilerledigungserklärung nicht zugestimmt haben, ist dies ohne Weiteres möglich. Sollte das Gericht dies wider Erwarten anders beurteilen, bitte ich um einen richterlichen Hinweis.

Nichts ändert dies allerdings an der zu treffenden Kostenentscheidung. Denn bereits vor Klageerhebung waren die Beklagten erfolglos zur Zahlung unter Fristsetzung aufgefordert worden. Nach Einreichung der Klage forderte das Gericht ausgehend von der darin bezifferten Klageforderungshöhe Gerichtskosten an. Eine Reduzierung der Gerichtskosten infolge der erst darauffolgenden Zahlung der Beklagten zu 2) widerspricht der Rechtslage. Der Kläger musste die vollen Gerichtskosten einzahlen.

Überdies teile ich mit, dass diesseits Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht.

Meier

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt. Daraufhin hat der zuständige Richter am Landgericht Hagemann mit Beschluss vom 13.03.2023 den 27.03.2023 als Zeitpunkt, bis zu dem weitere Schriftsätze eingereicht werden können, und den 03.04.2023, 14:00 Uhr, Landgericht Hannover, Dienstzimmer 272, als Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt. Weitere Schriftsätze sind nicht eingegangen.

Bearbeitungsvermerk

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **03.04.2023** verkündet wird, ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
2. Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren. Die Entscheidung über die Kosten ist nur zu entwerfen, falls und soweit sie nach billigem Ermessen zu treffen ist. Ein Tenor zur Kostenentscheidung ist in keinem Fall zu formulieren.
3. Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage und/oder Widerklage, sind zusätzlich hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen. Dabei ist davon auszugehen, dass der Nutzungsausfall des Beklagten zu 1) von 30 € für einen Kalendertag der Höhe nach nicht zu beanstanden ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die vom Gutachter Dipl.-Ing. Kellermann in Rechnung gestellten 900 € der Höhe nach ebenfalls nicht zu beanstanden sind. §§ 823 ff. BGB sind nicht zu prüfen.
4. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

7. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen - auch per beA -, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.
8. Dass die Parteien allesamt durch unterschiedliche Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte vertreten werden, ist als unproblematisch hinzunehmen.
9. Hannover liegt im Zuständigkeitsbereich des Amts- und Landgerichts Hannover sowie des Oberlandesgerichts Celle. Oldenburg verfügt über ein Amtsgericht, ein Landgericht und ein Oberlandesgericht. Die Dudenstraße 24 in 10965 Berlin liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Kreuzberg, des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts.

Auszug Jahreskalender Niedersachsen 2022

September								Oktober								November								Dezember							
K	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	K	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	K	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	K	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35				1	2	3	4	39						1	2	44		1	2	3	4	5	6	48				1	2	3	4
36	5	6	7	8	9	10	11	40	3	4	5	6	7	8	9	45	7	8	9	10	11	12	13	49	5	6	7	8	9	10	11
37	12	13	14	15	16	17	18	41	10	11	12	13	14	15	16	46	14	15	16	17	18	19	20	50	12	13	14	15	16	17	18
38	19	20	21	22	23	24	25	42	17	18	19	20	21	22	23	47	21	22	23	24	25	26	27	51	19	20	21	22	23	24	25
39	26	27	28	29	30			43	24	25	26	27	28	29	30	48	28	29	30					52	26	27	28	29	30	31	
								44	31																						

Feiertage:

03. Oktober	Tag der Deutschen Einheit
31. Oktober	Reformationstag
25. Dezember	1. Weihnachtstag
26. Dezember	2. Weihnachtstag

Auszug Jahreskalender Niedersachsen 2023

Januar								Februar								März								April							
K	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	K	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	K	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1	5			1	2	3	4	5	9			1	2	3	4	5	13						1	2
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12	14	3	4	5	6	7	8	9
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19	15	10	11	12	13	14	15	16
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26	16	17	18	19	20	21	22	23
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31			17	24	25	26	27	28	29	30
5	30	31																													

Feiertage:

01. Januar	Neujahr
07. April	Karfreitag
10. April	Ostermontag